

Gemeinde Grenzach-Wyhlen



Auf Grund der §§ 4 und 142 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg hat der Gemeinderat Grenzach-Wyhlen am 26. April 2005 folgende Satzung beschlossen:

**Satzung  
über den Johannimarkt der Gemeinde Grenzach-Wyhlen  
(Johannimarktsatzung)**

**§ 1  
Öffentliche Einrichtung**

Die Gemeinde Grenzach-Wyhlen betreibt den Johannimarkt als öffentliche Einrichtung.

**§ 2  
Ort, Zeit und Öffnungszeiten**

- (1) Der Markt findet jährlich am Johanni (24. Juni) für die Dauer von zwei Tagen auf den Flächen statt, die das Landratsamt Lörrach festgesetzt hat. Fällt Johanni auf einen Samstag oder Sonntag, beginnt die Abhaltung am darauf folgenden Montag.
- (2) Am ersten Tag wird der Beginn auf 09.00 Uhr, das Ende auf 21.00 Uhr und am zweiten Tag der Beginn auf 09.00 Uhr sowie das Ende auf 19.00 Uhr festgesetzt.

**§ 3  
Gegenstände des Marktverkehrs**

Auf dem Johannimarkt dürfen nach § 68 Abs. 2 Gewerbeordnung Waren aller Art feilgeboten werden, soweit nicht deren Verkauf nach anderen gesetzlichen Vorschriften verboten ist.

**§ 4  
Zulassung**

- (1) Das Bürgermeisteramt Grenzach-Wyhlen kann im Einzelfall aus sachlich gerechtfertigtem Grund einem Marktbesucher die Zulassung je nach den Umständen befristet oder nicht befristet oder räumlich begrenzt untersagen.
- (2) Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn der vorhandene Platz nicht ausreicht oder wenn gegen die Satzung oder eine auf Grund dieser Satzung ergangene Anordnung grob oder wiederholt verstoßen wird.
- (3) Bei der Zulassung der Marktbesucher sind insbesondere die Grundsätze der Marktfreiheit und Gleichbehandlung, die erprobte Eignung eines Bewerbers und die Sicherheit und Attraktivität seines Angebots zu berücksichtigen.

## **§ 5 Standplätze**

- (1) Auf dem Johannimarkt dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten werden.
- (2) Der Standplatz wird auf Antrag durch das Bürgermeisteramt Grenzach-Wyhlen für einen bestimmten Zeitraum durch Erlaubnis (Zulassung) zugewiesen. Die Zuweisung erfolgt nach den marktbetrieblichen Erfordernissen. Es besteht kein Anspruch darauf, einen bestimmten Standplatz zu erhalten oder zu behalten.
- (3) Die Erlaubnis für den Johannimarkt ist schriftlich zu beantragen.
- (4) Soweit auf dem Johannimarkt für einen Standplatz eine Erlaubnis nicht erteilt wurde oder soweit Plätze von Standinhabern nicht spätestens eine halbe Stunde nach Marktbeginn belegt wurden oder wenn Standplätze vor Ablauf der Marktzeit geräumt wurden, können ausnahmsweise Erlaubnisse vom Marktmeister an Ort und Stelle erteilt werden. Wegen einer erneuten Vergabe entsteht kein Anspruch auf Ersatz oder Entschädigung.
- (5) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar; sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
- (6) Die Erlaubnis kann vom Bürgermeisteramt Grenzach-Wyhlen widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt.  
Dies ist insbesondere der Fall, wenn
  1. der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
  2. der Platz ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder bestimmte öffentliche Zwecke benötigt wird,
  3. der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben,
  4. in den Fällen des § 12 Abs. 5 dieser Satzung,
  5. ein Standinhaber die fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt hat.Wird die Erlaubnis widerrufen, kann das Bürgermeisteramt Grenzach-Wyhlen die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

## **§ 6 Auf- und Abbau**

- (1) Der Johannimarkt darf frühestens am Abend vor dem Beginn ab 20.00 Uhr angefahren werden. Der Aufbau der Verkaufseinrichtungen darf frühestens ab 06.00 Uhr am 1. Veranstaltungstag beginnen.
- (2) Das vorzeitige Abbauen von Geschäften oder Teilen davon vor Beendigung der Veranstaltung ist ohne Genehmigung des Marktmeisters untersagt.
- (3) Die Verkaufseinrichtungen müssen spätestens eine Stunde nach Beendigung der Marktzeit vom Marktplatz entfernt sein. Kommt der Beschicker seinen Verpflichtungen nicht nach, wird die Verkaufseinrichtung auf seine Kosten von der Gemeinde entfernt.

## **§ 7 Verkaufseinrichtungen**

- (1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Johannimarkt dürfen nur Verkaufswagen, Verkaufsanhänger und Verkaufsstände entsprechend der Zulassung (§ 4) benutzt werden.
- (2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht niedriger als 0,5 m sein.
- (3) Verkaufseinrichtungen müssen standsicher sein. Sie dürfen ohne Erlaubnis weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen, noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden. Die Standfläche darf nicht beschädigt werden.

- (4) Andere als Namens- oder Firmenschilder sowie jede sonstige Reklame sind nur innerhalb der Verkaufseinrichtung und mit Bezug auf den Geschäftsbetrieb des Standinhabers selbst zulässig, wenn sie in Art und Ausführung den Markcharakter wahren.
- (5) In den Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.

## **§ 8**

### **Verhalten auf dem Johannimarkt**

- (1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben die Bestimmungen dieser Satzung sowie Anordnungen des Bürgermeisteramt Grenzach-Wyhlen zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisauszeichnungsverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sind zu beachten.
- (2) Jeder hat sein Verhalten auf dem Markt und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belastigt wird.
- (3) Es ist insbesondere unzulässig:
  - 1. Waren im Umhergehen anzubieten,
  - 2. Werbematerial aller Art und sonstige Gegenstände außerhalb der Verkaufseinrichtungen zu verteilen,
  - 3. Hunde auf den Johannimarkt zu verbringen, ausgenommen Blindenhunde,
  - 4. Motorräder, Fahrräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen,
  - 5. Kleintiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen,
  - 6. das Anbieten und Verkaufen von Gold und Edelsteinen,
  - 7. das Anbieten und Verkaufen von pornographischen Bildern oder Bilderablichtungen und Darstellungen (T-Shirt und Aufdrucke).
- (4) Das Abspielen von zum Verkauf angebotenen Musikkassetten und CD ist nur über Kopfhörer erlaubt.
- (5) Lautsprecher und Megaphonwerbung sowie Musikdarbietungen sind nicht gestattet, ausgenommen auf dem für Lustbarkeiten bestimmten Platz des Jahrmarktes.
- (6) Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

## **§ 9**

### **Marktaufsicht**

Die Marktaufsicht obliegt dem Marktmeister und seinem Beauftragten.

## **§ 10**

### **Sauberhaltung des Johannimarktes**

- (1) Der Platz, auf dem der Johannimarkt stattfindet, darf nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht auf den Markt eingebracht werden.
- (2) Die Marktbesucher sind verpflichtet:
  - 1. ihre Verkaufseinrichtungen und die Standplätze sauber zu halten, Marktabfälle und Kehricht in besonderen Behältnissen aufzubewahren,
  - 2. ihre Waren sauber und frisch in gefälliger Form anzubieten sowie verdorbene Ware auszusondern,
  - 3. Verpackungsmaterial bereitzuhalten.

## **§ 11**

### **Haftung**

Die Gemeinde haftet für Schäden auf dem Markt nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

## **§ 12 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig nach § 142 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 am Markt teilnimmt, obwohl ihm die Zulassung befristet oder unbefristet oder räumlich begrenzt untersagt worden war,
2. entgegen § 5 Abs. 1 Waren nicht von einem zugewiesenen Standplatz aus anbietet oder verkauft,
3. entgegen § 5 Abs. 6 nach Widerruf der Erlaubnis seinen Standplatz nicht sofort räumt,
4. entgegen § 6 Waren, Verkaufseinrichtungen oder sonstige Betriebsgegenstände anfährt, auspackt oder aufstellt,
5. entgegen § 7 Abs. 1 - 3 die Bestimmungen über Verkaufseinrichtungen nicht beachtet oder einhält,
6. entgegen § 7 Abs. 4 Schilder anbringt oder sonstige Reklame betreibt,
7. gegen die Bestimmungen des § 8 Abs. 1 und 2 über das Verhalten auf dem Johannimarkt verstößt,
8. entgegen § 8 Abs. 3 Ziff. 1 Waren im Umhergehen anbietet,
9. entgegen § 8 Abs. 3 Ziff. 2 Werbematerial oder sonstige Gegenstände verteilt,
10. entgegen § 8 Abs. 3 Ziff. 3 und 4 Hunde und Fahrzeuge auf den Marktplatz mitbringt bzw. mitführt,
11. entgegen § 8 Abs. 3 Ziff. 5 Kleintiere schlachtet, abhäutet oder rupft,
12. entgegen § 8 Abs. 3 Ziff. 6 Gold und Edelsteine anbietet und verkauft,
13. entgegen § 8 Abs. 3 Ziff. 7 pornographische Bilder oder Bilderablichtungen und Darstellungen anbietet und verkauft,
14. entgegen § 8 Abs. 4 Musikkassetten und CD abspielt,
15. entgegen § 8 Abs. 5 Lautsprecher- oder Megaphonwerbung betreibt sowie Musik darbietet,
16. entgegen § 8 Abs. 6 sich nicht gegenüber dem zuständigen Beauftragten ausweist,
17. gegen die Bestimmungen des § 10 Abs. 1 und 2 über die Sauberhaltung des Johannimarktes verstößt.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Johannimarktsatzung vom 17. Dezember 2002 mit allen ihren Änderungen außer Kraft.

Grenzach-Wyhlen, den 26. April 2005

(Siegel)

Lutz  
Bürgermeister

### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.